
Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine
mit eigenen Sportanlagen
vom 24. Juni 2002

1. Der Landkreis Südwestpfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich Zuschüsse an Sportvereine mit eigenen Sportanlagen.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist:
 - a) Die Sportanlage befindet sich aufgrund Kauf, Pacht oder Miete im Besitz des Vereins.
 - b) Die Anlage muss im Jahr der Förderung tatsächlich sportlich genutzt werden.
 - c) Der Verein sorgt aus eigenen Mitteln für die Unterhaltung der Sportanlage.
 - d) Zuschussanträge sind mittels Vordruck der Kreisverwaltung über die Verbandsgemeindeverwaltungen, die die Richtigkeit der Angaben der Sportvereine bestätigen, bis 31.03. eines Jahres vorzulegen.
3. Über die Entscheidung der Kreisverwaltung wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
4. Die Sportvereine erhalten für ihre vereinseigenen Sportanlagen Zuschüsse auf folgender Basis:
 - a) Großsporthallen über 405 qm 780,-- €
 - b) Sporthallen bis 405 qm (=1 ÜE = 15x27 520,-- €
 - c) Gymnastik- oder Konditionsräume ab einer Mindestgröße von 50 qm (z.B. 5x10 m 260,-- €

d) Schießsportanlagen (groß), Gesamtlänge über 600m	520,-- €
e) Schießsportanlagen (mittel), Gesamtlänge bis 600 m	390,-- €
f) Schießsportanlagen (klein), Gesamtlänge bis 200 m	260,-- €
g) Großspielfelder ab 6.000 qm	520,-- €
h) Sportplätze ab 4.000 qm bis 5.999 qm	410,-- €
i) Kleinspielfelder (keine Bolzplätze), Mindestmaß 20x40 m (tatsächliche Spielfeldgröße ohne Sicherheitsabstand an den Seiten)	180,-- €
j) Leichtathletische Anlagen, z.B. Weitsprung oder Laufbahn, je Anlage	80,-- €
k) Tennisplätze	130,-- €
l) Beachvolleyballfelder	55,-- €
m) Umkleide- und Duschräume	260,-- €
n) Reitsportanlagen: Spring- und Dressurplatz im Freien, mind. 2.800 qm, Mindestmaß 40x70 m	180,-- €
o) Reitsportanlagen: Spring- und Dressurplatz in der Halle, mind. 800 qm, Mindestmaß 20x40 m	235,-- €
p) Rollschnelllaufbahnen	180,-- €
q) Billardsportanlagen, je Tisch	55,-- €
r) Kegelsportanlagen, je Bahn	110,-- €

5. Die Förderung von sonstigen Anlagen, die nicht in dieser Aufzählung enthalten sind, ist in Einzelfällen auf Antrag möglich, soweit der antragstellende Verein Mitglied im Sportbund ist und auch Jugendarbeit betreibt.

6. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises Südwestpfalz.

7. Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien vom 06.11.2001 außer Kraft.